Bekanntmachung Nr. 6 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Breitenberg

Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2024 - und mit Genehmigung der KomMunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.128.000 EUR	
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	1.312.800 EUR , 0 EUR -184.800 EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GernHVO zum Haushaltsausgleich einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der	0 EUR
	Ausgleichsrücklage	-184.800 EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
	laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	1.117.800 EUR
	laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.230.500 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	128.300 EUR
		128.300 EUR 147.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	98.300 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,43 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer a)für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
	(Grundsteuer A)	354 %
	b)für die Grundstücke (Grundsteuer B)	659 %
2.	Gewerbesteuer `	380 %

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GerriHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

§ 6

Gern. § 20 GernHVO werden folgende Budgets gebildet:

- 1. Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- 2. Aufwand (Budget je Kostenstelle)
- 3. Investitionen (Budget je Kostenstelle)
- 4. Kindergarten
- 5. Personal
- 6. Schulkosten

Eine Auflistung über die detaillierte Zuordnung der einzelnen Kostenstellen ist dem Haushalt zu entnehmen.

§ 7

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.

§ 8

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 30.01.2025 erteilt.

Breitenberg, 03.02.2025

Claudia Frau Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 16, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, aus.